



Gemeinde Glashütten

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Glashütten

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Glashütten folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 77,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 26,00 € |
| b) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 50,00 € |
| c) | Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 49,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 16,00 € |
| d) | Nutzung der Trauerhalle | 268,00 € |
| e) | Friedhofsmitarbeiter | 68,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten
 - 1) Erstbestattung 405,00 €
 - 2) jede weitere Bestattung 503,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr
 - 1) Erstbestattung 674,00 €
 - 2) jede weitere Bestattung 839,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung in einem Urnengrab, Rasenurnengrab, Grabstätte für Erdbestattung und anonyme Urnenbeisetzungen 270,00 €
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 270,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen innerhalb der Friedhöfe bzw. in eine andere Stadt / Gemeinde ist ein fachlich qualifiziertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Die Kosten der Friedhofsverwaltung im Falle einer Umbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab, Einzelgrab und Urnengrab

- (1) Für die Überlassung eines Doppelgrabes- oder Einzelgrabes für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Doppelgrab 1.426,00 €
 - b) Urne in Doppelgrab 49,00 €

- | | |
|---|----------|
| c) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahres | 715,00 € |
| d) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahres | 878,00 € |
| e) Urne in Einzelgrab | 49,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Urnengrab | 318,00 € |
| b) anonymes Urnengrab | 584,00 € |
| c) Urnenrasengrab | 584,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Urnen- oder Urnenrasengrab sind je Jahr der Verlängerung 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten mit Einfassung | 407,00 € |
| b) Einzelgrabstätten ohne Einfassung | 312,00 € |
| c) Doppelgrabstätten mit Einfassung | 813,00 € |
| d) Doppelgrabstätten ohne Einfassung | 625,00 € |
| e) Urnengrabstätten | 281,00 € |
| f) Rasenurnengrabstätten | 93,00 € |
| g) Kindergräber | 156,00 € |
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 27,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29. Februar 2016 außer Kraft

61479 Glashütten, den 17.12.2022

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister